

## Das Gremium beschließt einstimmig folgende

### Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07. Oktober 2015 mit Änderung vom 03.12.2015 beschlossen:

#### Artikel 1 ÄNDERUNG DES § 43

§ 43 Abs. 1 bis 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

Bezeichnung neu	Q <sub>3</sub> :4,0	Q <sub>3</sub> :10,0	Q <sub>3</sub> :16,0	Q <sub>3</sub> :25,0	Q <sub>3</sub> :25,0	Q <sub>3</sub> :63,0	Q <sub>3</sub> :250,0
Nenngröße	Q <sub>n</sub> 2,5	Q <sub>n</sub> 6	Q <sub>n</sub> 10	Q <sub>n</sub> 15	DN 50	DN 80	DN 150
EURO/Jahr	63,00	67,00	75,00	103,00	176,00	205,00	249,00

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

Bezeichnung neu	Q <sub>3</sub> :25,0	Q <sub>3</sub> :63,0	Q <sub>3</sub> :100,0
Nenngröße	DN 50	DN 80	DN 100
EURO/Jahr	553,00	622,00	704,00

(2) Für zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 07.10.2015 wird eine reduzierte Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

Bezeichnung neu	Q <sub>3</sub> :4,0	Q <sub>3</sub> :10,0	Q <sub>3</sub> :16,0
Nenngröße	Q <sub>n</sub> 2,5	Q <sub>n</sub> 6	Q <sub>n</sub> 10
EURO/Jahr	27,00	31,00	39,00

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

Artikel 2  
ÄNDERUNG DES § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,30 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,30 Euro**.“

Artikel 3  
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.